

Öffentliche **Beschluss**vorlage

|                   |                          |
|-------------------|--------------------------|
| Vorlagen-Nr.:     | <b>V/0122/2018</b>       |
| Auskunft erteilt: | Herr Sailer              |
| Ruf:              | 492 67 28                |
| E-Mail:           | Sailer@stadt-muenster.de |
| Datum:            | 07.02.2018               |

Betrifft

Qualitätsoffensive bei naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen – Sparsamer Umgang mit dem Freiraum und Schutz der Agrarlandschaft als Grundlage für Landwirtschaft und Artenvielfalt

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL an den Rat Nr. A-R/0039/2017 vom 14.06.2017

Beratungsfolge

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| 27.02.2018 | Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen | Einbringung  |
| 10.04.2018 | Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen | Vorberatung  |
| 16.05.2018 | Haupt- und Finanzausschuss                           | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Abwicklung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG alle Instrumente für eine flächensparende Kompensation von Eingriffen zu nutzen, so dass weniger landwirtschaftliche Produktionsfläche hierfür in Anspruch genommen wird. Insbesondere sind dabei so weit wie möglich Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in und entlang von Gewässern, die Einbeziehung von Produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK), waldbauliche Aufwertungsmaßnahmen sowie Entsiegelungen zu berücksichtigen.
2. Eine öffentliche Fachtagung zur Anwendung von Kompensationsmöglichkeiten nach dem BNatSchG wird durchgeführt. Hierzu wird die Verwaltung zur Kontaktaufnahme mit der Natur- und Umweltschutz Akademie NRW (NUA), Recklinghausen, zwecks Organisation und Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung durch die NUA beauftragt.
3. Der Antrag der Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL wird im Rahmen der rechtlichen und fachlich sinnvollen Möglichkeiten/Bedingungen umgesetzt und ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

## **Begründung:**

In der Beschlussvorlage V/0145/2012, die mit den wesentlichen Inhalten als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt ist, wurde die komplexe Thematik der Abwicklung der gesetzlichen Eingriffsregelung bei der Stadt Münster umfassend und ausführlich dargelegt. Die Motivation zur Einbringung des damaligen Ratsantrags war die Tatsache, dass der Flächenverbrauch von primär landwirtschaftlichen Produktionsflächen durch elementare Nutzungen wie Wohnen, Verkehr, Freizeit etc., aber auch durch damit verbundene Ausgleichsmaßnahmen in erheblichem Maße zunahm. Der aktuelle Ratsantrag Nr. A-R/0039/2017 greift dieses Thema erneut auf, um die Agrarlandschaft zukünftig vor weiter fortschreitendem Zugriff durch vorgenannte Nutzungen weitestgehend zu schützen.

Die großflächige Ausweisung von Wohnbauland im Außenbereich ist gegenüber den 90er Jahren erheblich zurückgegangen. Wohnraum wird inzwischen zu 80 % im Innenbereich bereitgestellt. Hier entfällt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in den meisten Fällen die Ausgleichsverpflichtung der Eingriffe, so dass mit der Innenbereichsentwicklung keinerlei Auswirkungen auf den Außenbereich verbunden sind.

Trotz der relativ hohen Quote der Innenbereichsentwicklung lässt sich eine Inanspruchnahme des landwirtschaftlich geprägten Außenbereichs für die Siedlungsentwicklung nicht vollständig vermeiden. Um den Verlust des Freiraums jedoch so gering wie möglich zu halten, soll die Dichte der Wohneinheiten zukünftig wesentlich erhöht werden.

Auch dann wird für die Entwicklung im Außenbereich der Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen für die verdichteten Wohngebiete, neue Gewerbeflächen und Infrastrukturvorhaben erforderlich sein. Ausgleichsmaßnahmen sind auf Basis des Bundesnaturschutzgesetzes immer nur die Folge eines Eingriffs. Während Letzterer meist noch in Kauf genommen wird, fehlt spätestens bei der Forderung nach adäquatem Ausgleich häufig eine entsprechende Akzeptanz, auch hierfür Flächen bereit zu stellen.

Alle Formen von landschaftsökologischer Kompensation haben dasselbe Grundprinzip. Landschaftsökologisch minderwertige Flächen werden durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ökologisch aufgewertet, so dass eine Kompensation der negativen Folgen eines Eingriffs auf den Naturhaushalt erfolgt. Somit kommen nur solche Flächen zur Kompensation in Frage, die auch über ein Aufwertungspotential verfügen. Bereits im Rahmen von Kompensation aufgewertete Flächen lassen sich nicht doppelt oder dreifach aufwerten. Hierdurch wird deutlich, dass eingriffsbedingte Kompensation nahezu ausschließlich mit einer Bereitstellung von neuen Ausgleichsflächen verbunden ist. Selbst bei der häufig genannten produktionsintegrierten Kompensation in Form von Blüh- und Brachestreifen müssen letztlich auch landwirtschaftlich genutzte Flächen ganz oder teilweise aus der Nutzung genommen werden, auf denen dann entweder keine oder nur geringere Erträge erwirtschaftet werden können. Das landschaftsökologische Aufwertungspotential dieser Maßnahmen liegt hinsichtlich der zu erzielenden Punktwerte dabei leicht unter dem konventioneller Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. der Anlage von standortheimischen Feldgehölzen. Aufgrund von unterschiedlichen örtlichen Standortgegebenheiten ist es, bezogen auf den Einzelfall, gewissen Schwankungen unterworfen und deshalb spezifisch zu ermitteln.

Die in der o. g. Vorlage vorgestellten Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen der Eingriffsregelung haben sich durch die Novellierung der Bundes- und Landesnaturschutzgesetzgebung im Grundsatz nicht geändert. Die Verwaltung ist im Wissen um den „Druck auf die Fläche“ jederzeit bemüht, eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Produktionsfläche so gering wie möglich zu halten. Es stehen jedoch in Münster, anders als bspw. im Ruhrgebiet, keine Industrie- und Versiegelungsbrachen in relevanter Größenordnung zur Verfügung, auf die zu Kompensationszwecken zurückgegriffen werden kann. Ausgleichsfachlich geeignete Brachflächen in städtischem Eigentum (ehemalige Auskiesungs- und Bodendeponien) sind bereits Eingriffen zugeordnet worden.

Das in der Broschüre „Gesamtkonzeption zur Abwicklung der Eingriffsregelung bei der Stadt Münster“ enthaltene Suchraumkonzept der Landschaftspflegerischen Konzeption, das mit der Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem FNP 2010 abgestimmt wurde, weist Flächen aus, die sich unter verschiedenen fachlichen Aspekten für eine Kompensation besonders eignen. Hiermit verbunden sind größtmögliche Synergieeffekte hinsichtlich einer maximalen landschaftsökologischen Aufwertung dieser Flächen, so dass möglichst wenig Fläche für eine Kompensation in Anspruch genommen werden muss. Gleichzeitig soll hiermit vermieden werden, der Landwirtschaft hochproduktive Standorte zu entziehen. So sind hier bspw. in den Fluss- und Bachauen, auf für die Landwirtschaft zur Ackerbewirtschaftung minderproduktiven Böden oder risikobehafteten Standorten, entsprechende Flächenkulturen entstanden und auf städtischen Flächen Maßnahmen umgesetzt worden.

Münster hat die Aufgabe, die Ansprüche der Bereitstellung von ausreichend Wohnraum abzudecken und gleichzeitig die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich geprägtem Freiraum so gering wie möglich zu halten. Durch die weiter hohe Innenbereichsentwicklung, das Flächenrecycling und eine geplante höhere bauliche Dichte in Neubaugebieten, lässt sich der 2012 gefasste Ratsbeschluss, den Flächenverbrauch für Siedlungszwecke auf unter 30 ha / Jahr zu begrenzen, deutlich unterbieten.

Im Rahmen der Abwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird sich aller nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen und in der Praxis bewährten Kompensationsinstrumente bedient, um Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden. Produktionsintegrierte Kompensation und die Umwandlung bestehender, standortfremder Nadelholz- in standortheimische Laubwaldbestände gehören ebenso dazu, wie Maßnahmen am Gewässer zur Umsetzung der WRRL, in Kombination mit der Führung eines Ökokontos. Die Landschaftspflegerische Gesamtkonzeption zur Abwicklung der Eingriffsregelung als bewährte Handlungsgrundlage gewährleistet dabei, dass Eingriffe in den Boden, die Natur und Landschaft objektiv und nachvollziehbar bewertet und ein entsprechender Ausgleich in räumlich sinnvollem Zusammenhang möglichst flächensparend nachgewiesen wird.

Die Stellungnahme der Verwaltung zum aktuellen Antrag der Ratsfraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

i.V.

Matthias Peck  
Stadtrat

**Anlagen:**

- Anlage 1 Inhaltlicher Auszug aus Vorlage V/0145/2012 zur Abwicklung der Eingriffsregelung bei der Stadt Münster
- Anlage 2 Stellungnahme zu den beantragten Beschlusspunkten des Antrags A-R/0039/2017 der Ratsfraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL
- Anlage 3 Antrag der CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL an den Rat Nr. A-R/0039/2017 vom 14.06.2017  
„Qualitätsoffensive bei naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen – Sparsamer Umgang mit dem Freiraum und Schutz der Agrarlandschaft als Grundlage für Landwirtschaft und Artenvielfalt“

